

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**
— Drucksache 12/3579 —

Gefangenendarbeit

Laut § 41 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ist jeder Strafgefangene verpflichtet, „eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung er aufgrund seines körperlichen Zustandes in der Lage ist“. Sinn der Arbeit im Strafvollzug soll laut § 37 StVollzG sein, „Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern“.

Tatsache ist, daß es auch in bundesdeutschen Gefängnissen verbreitet Arbeitslosigkeit gibt, daß nur wenige qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, daß selbst die Ausbildungsangebote allzuoft nicht geeignet sind, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, da von den Justizverwaltungen größtenteils Lehrberufe angeboten werden, für die in der freien Wirtschaft kein Bedarf besteht, bzw. Lehrinhalte und technische Ausbildung entsprechen nicht dem notwendigen Standard.

Geradezu katastrophal sind die Folgen für die Arbeitsmotivation, die sich aus der lächerlichen Entlohnung für die Gefangenendarbeit ergeben (der Tagessatz der Eckvergütung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 StVollzG betrug im Jahr 1990 7,78 DM!). Die Bereitschaft, Leistung zu erbringen, reduziert sich auf ein Minimum, ein nachlässiger Umgang mit Materialien und Arbeitsgeräten und entsprechend geringe Qualität der Arbeit sind verbreitet. Eine positive Haltung zur eigenen Arbeit kann so nicht entwickelt werden. Gearbeitet wird für ein Taschengeld, das kaum ausreicht, die notwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen (frisches Obst, Kaffee, Tee, Tabak usw.). Es ist für Gefangene nicht möglich, durch eigene Arbeit Angehörige zu unterhalten, Schulden abzutragen, Gerichtskosten zu zahlen, eventuellen Opfern der Straftat Schadensersatz oder gar Wiedergutmachung zu zahlen. Verweigert wird Gefangenen nach wie vor auch eine Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung. Das von diesem geringen Verdienst abgesparte „Überbrückungsgeld“, das bei der Haftentlassung ausgezahlt wird, reicht nicht einmal zur Anmietung und Kaution für eine Wohnung.

Die im Strafvollzugsgesetz ursprünglich vorgesehene Angleichung der Gefangenendarbeite an den ortsüblichen Tariflohn wurde einvernehmlich von Bundesregierung und Bundesländern immer wieder hinausgezögert, auch jetzt ist eine Änderung nicht in Sicht. Begründung: die angespannte Lage der Länderhaushalte.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 11. November 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Es stellt sich die Frage, ob bei dieser Verfahrensweise nicht von einer Rechnung zu Lasten der Gefangenen, der Länderhaushalte und der Sicherheitsbedürfnisse der Gesellschaft ausgegangen wird. Den Mehrausgaben für die Gefangenenenentlohnung stehen gegenüber die Einsparungen durch weniger Arbeitsmängel, Einsparungen in der Sozialhilfe bei Familienangehörigen von Strafgefangenen, entlassenen Strafgefangenen vor allen Dingen auch im Rentenalter, Einsparungen im Bereich der Strafverfolgung aufgrund geringerer Rückfälligkeit, Verringerung privatwirtschaftlicher Schäden durch Zahlungsumfähigkeit von Strafgefangenen, die Möglichkeit der besseren Berücksichtigung von Bedürfnissen der Opfer von Straftaten.

1. Wie viele aus bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten Entlassene erhielten (aufgeschlüsselt nach Bundesländern) im Jahr 1991
 - a) Arbeitslosengeld,
 - b) Arbeitslosenhilfe,
 - c) Sozialhilfe?
2. Wie viele Angehörige von Inhaftierten mußten im Jahr 1991 (aufgeschlüsselt nach Bundesländern) aufgrund der Inhaftierung eines für das Familieneinkommen zuständigen Erwerbstätigen Sozialhilfe beziehen?
3. In wie vielen Justizvollzugsanstalten waren im Jahr 1991 anstalts-eigene Arbeitsbetriebe integriert (aufgeschlüsselt nach offenem/geschlossenem Vollzug und Bundesländern)?
 - 3.1 Trugen sich diese Arbeitsbetriebe im Jahr 1991 laut Kosten-Nutzen-Analyse unter dem Gesichtspunkt des ökonomischen Prinzips (aufgeschlüsselt nach offenem/geschlossenem Vollzug und Bundesländern)?
4. In wie vielen Justizvollzugsanstalten waren im Jahr 1991 Arbeitsbetriebe freier Unternehmer integriert (aufgeschlüsselt nach offenem/geschlossenem Vollzug und Bundesländern)?
5. Wie viele der Arbeitspflicht gemäß § 41 StVollzG unterliegenden Gefangenen im Jahr 1991 (aufgeschlüsselt nach offenem/geschlossenem Vollzug und Bundesländern)
 - a) wurden zur Arbeit in Betrieben des Strafvollzugs herangezogen,
 - b) wurden zu Hilfstatigkeiten in der Anstalt verpflichtet,
 - c) nahmen an Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen teil,
 - d) standen in freien Beschäftigungsverhältnissen,
 - e) hatten die Möglichkeit, sich selbst zu beschäftigen (gemäß § 39 Abs. 2 StVollzG),
 - f) waren aus gesundheitlichen bzw. Altersgründen dauerhaft von der Arbeitspflicht befreit?
6. Wie viele der Arbeitspflicht gemäß § 41 StVollzG unterliegenden Gefangenen (aufgeschlüsselt nach offenem/geschlossenem Vollzug und Bundesländern) waren im Jahr 1991 in
 - a) Lohnstufe I,
 - b) Lohnstufe II,
 - c) Lohnstufe III,
 - d) Lohnstufe IV?

Die Anfrage geht in ihrer Einleitung zum Teil von unrichtigen Voraussetzungen aus. Es kann keine Rede davon sein, daß die Anhebung des Arbeitsentgelts immer wieder von Bundesregierung und Bundesländern einverständlich hinausgezögert worden sei. Wie bereits in der Antwort vom 26. Juni 1991 (Drucksache 12/853) mitgeteilt, ist über die Erhöhung des Arbeitsentgelts der Gefangenen mehrfach befunden worden. Gegen die ursprünglich im Gesetzesbeschuß des Deutschen Bundestages vom 6. November 1975 vorgesehene stufenweise Anhebung des Arbeitsentgelts der Gefangenen hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen. Danach wurde die stufenweise Anhebung durch die Regelung des § 200 Abs. 2 StVollzG ersetzt.

Die Bundesregierung hat einen dieser Regelung entsprechenden Gesetzentwurf, der neben der Erhöhung des Arbeitsentgelts auch

die Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung vorsah, vor Ablauf der Frist des § 200 Abs. 2 StVollzG in den Deutschen Bundestag eingebracht (Drucksache 8/3335). Der Deutsche Bundestag hat am 13. Mai 1980 dieses Gesetz angenommen. Der Bundesrat hat jedoch in der Sitzung vom 4. Juli 1980 beschlossen, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Nach ergebnislosem Abschluß des Vermittlungsverfahrens – die Bundesregierung hatte am 9. Juli 1980 den Vermittlungsausschuß angerufen – durch das Ende der 8. Legislaturperiode am 1. Juli 1981 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf in der 9. Legislaturperiode erneut in den Deutschen Bundestag eingebracht (Drucksache 9/566). Bis zum Abschluß der 9. Legislaturperiode ist es jedoch nicht mehr zu einer Beschlusffassung durch den Deutschen Bundestag gekommen. Ein vom Bundesrat in der 11. Legislaturperiode eingebrachter Gesetzentwurf, der eine Erhöhung der Eckvergütung von 5 auf 6 Prozent der Bemessungsgrundlage vorsah, ist in der 11. Legislaturperiode nicht abschließend beraten und bisher nicht erneut eingebracht worden.

Ferner werden die Ausführungen in der Anfrage zu der Art der Arbeitsplätze und den Ausbildungsangeboten nicht der tatsächlichen Lage in den Justizvollzugsanstalten und den Bemühungen der Landesjustizverwaltungen gerecht.

Die jährlich erscheinende Veröffentlichung der Bundesanstalt für Arbeit „Bildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten“ bietet eine, wenn auch nicht vollständige, so doch eindrucksvolle Darstellung der Ausbildungsangebote in den Justizvollzugsanstalten.

Die Fragen betreffen im übrigen Einzelheiten des Strafvollzuges, der nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland Angelegenheit der Bundesländer ist. Der Bundesregierung sind die gewünschten Daten daher nicht bekannt. Im Hinblick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wurde von einer Umfrage bei den Ländern abgesehen.

Hinsichtlich der Frage 5 wird auf die Antwort vom 19. Mai 1992 (Drucksache 12/2644) zu Frage 19 der Kleinen Anfrage vom 29. April 1992 (Drucksache 12/2514) verwiesen. Für 1991 liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

